

## VERFASSUNGSGERICHTSURTEIL ZUR GEFANGENENENTLOHNUNG

# Der Gesetzgeber bleibt gefragt

• Axel D. Neu

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Beschäftigung und Entlohnung von Gefangenen steht der Gesetzgeber unter Termin- und Handlungszwang. Obwohl die anhängigen Beschwerden als unbegründet zurückgewiesen wurden, sind die bestehenden Regelungen verfassungswidrig und bis spätestens zum 31.12.2000 durch ein mit dem Resozialisierungsgebot und dem Sozialstaatsprinzip vereinbares Modell zu ersetzen. Dabei läßt das Gericht dem Gesetzgeber einigen Spielraum. Da auf die Länderhaushalte durch die notwendige Neuregelung zusätzliche Belastungen zukommen, werden in der anstehenden Diskussion Finanzierungsmodelle eine entscheidende Rolle spielen.

## 1. Anhängige Verfassungsbeschwerden und Normenkontrollverfahren

Das Bundesverfassungsgericht hatte erstmalig 1990 die Verfassungsbeschwerde eines Strafgefangenen gegen derzeitige Regelungen des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) betreffend die Entgeltregelungen für Gefangene und ihre Einbeziehung in die Systeme der Sozialversicherung für zulässig erklärt und angenommen; im weiteren Verlauf wurden drei weitere Verfassungsbeschwerden von unmittelbar Betroffenen angenommen; alle Beschwerdeführer hatten vorher, ausnahmslos erfolglos, den gerichtlichen Klageweg beschritten.

Das Landgericht Potsdam – Strafvollstreckungskammer – hatte in einem ähnlich streitigen Verfahren dieses mit Beschluß vom 10.08.1994 gemäß Art. 100 Abs. 1 GG ausgesetzt und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber eingeholt, ob § 200 Abs. 1 StVollzG mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Mit der Urteilsfindung war der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts befaßt; mit Beschluß vom 10. Februar 1998 wurden die fünf anhängigen Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Nach mündlicher Verhandlung am 11. März 1998 erfolgte das Urteil des Zweiten Senats in der Besetzung mit den Verfassungsrichtern Limbach (Vorsitzende) sowie Hassemer, Jentsch, Kirchhof, Kruis, Sommer und Winter am 01. Juli 1998.

Im Endergebnis hatte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerden als nicht be-

gründet zurückgewiesen, da die angegriffenen Rechtsnormen des StVollzG – vorläufig zumindest – weiterhin Bestand haben (BVerfG–U, S. 74 f.). Der Gesetzgeber steht aber nunmehr unter terminlichem Handlungs- und Gestaltungszwang.

## 2. Prüfungsergebnis zum Beschäftigungseinsatz, zur Entgelthöhe und zur Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung

Das Vollzugsziel einer Resozialisierung ist nach Auffassung des BVerfG durch verfassungsrechtliche Grundsätze geboten: es folge aus dem Selbstverständnis einer Rechtsgemeinschaft, das »die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Werteordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist« (BVerfG–U, S. 50).

Gemessen an diesem Grundsatz bleiben die Grundsätze und bisherigen Organisationsformen zum Einsatz der Gefangenenarbeit im Wesentlichen ungerügt. In Form der zugewiesenen Arbeit (§ 37 StVollzG) werden Gefangene mit »wirtschaftlich ergiebiger Arbeit« in Eigenbetrieben und in Unternehmerbetrieben beschäftigt, und geeignete Gefangene erhalten Gelegenheit zur Teilnahme an Schul- und berufsbildenden Maßnahmen. Mit der Strafrechtsnovelle von 1977 wurde erstmals in Deutschland der Status des »Freigängers« (*Arbeit im freien Beschäftigungsverhältnis*, § 11 i.V.m. § 39 StVollzG) rechtlich geregelt. Hierbei schließt ein Gefangener mit einem

Unternehmen für einen Arbeitsplatz außerhalb der Vollzugsanstalt einen »normalen« Arbeitsvertrag ab und erhält neben den dort gezahlten Entgelten auch den Versicherungsschutz im Rahmen der sozialen Sicherungssysteme. Allerdings kann dann von der Vollzugsbehörde ein Haftkostenbeitrag (§ 50 StVollzG) erhoben werden; er betrug in den alten Bundesländern bei Einzelunterbringung ca. DM 600,- pro Monat.

Nach einer Erhebung in neun von elf Bundesländern im früheren Bundesgebiet waren Anfang der neunziger Jahre von 15.307 beschäftigten Gefangenen immerhin 1.827 (oder: knapp 12 vH) Beschäftigte im offenen Vollzug in einem freien Beschäftigungsverhältnis tätig (Neu, 1995, S. 187). Gleichwohl hat sich hier in der Vollzugspraxis ein erheblicher Zündstoff in Form des »unechten Freigangs« herausgebildet: er betraf Gefangene mit zugewiesener Arbeit, die im Freigang in Unternehmen außerhalb der Vollzugsanstalten beschäftigt wurden. Im Gegensatz zu den »echten Freigängern« erhielten sie keinen Arbeitsvertrag, sondern wurden nach dem »Knastattarif« entlohnt. Diesem Sachverhalt lag auch die zuerst angenommene Verfassungsbeschwerde (- 2 BvR 441/90-) zugrunde.

Der Hauptangriffspunkt der Verfassungsbeschwerden und des Normenkontrollverfahrens richtete sich jedoch gegen den § 43 i.V.m. § 200 StVollzG als Rechtsvorschrift zur *Festsetzung der Entgelthöhe* bei zugewiesener Arbeit. § 200 StVollzG definiert seit Inkrafttreten der Vollzugsreform im Jahr 1977 die Eckvergütung als 5 vH der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 Sozialge-

setzbuch IV; diese ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Jahr. Diese Bezugsgröße betrug 1997 in den alten Bundesländern DM 51.240,- und DM 43.680,- in den neuen Bundesländern; daraus errechnete sich für 1997 eine Eckvergütung für Gefangene mit zugewiesener Arbeit von monatlich DM 213,50 in den alten und DM 182,- in den neuen Bundesländern.

Nach den Reformvorstellungen bei der Verabschiedung des StVollzG (1977) sollte diese Eckvergütung im Zeitraum von 1977 bis 1986 stufenweise auf 40 vH der Bezugsgröße angehoben werden; im Gesetzestext hieß es dann im § 200 Abs. 2 StVollzG lapidar: »Über eine Erhöhung des Anteils ... wird zum 31.12.1980 befunden«, was freilich unterblieb.

Bei der Abwägung zur Festsetzung der Vergütung der beschäftigten Gefangenen mit zugewiesener Arbeit billigt das BVerfG in seinem Urteil vom 01.07.1998 dem Gesetzgeber ausdrücklich und an mehreren Stellen einen weiten Ermessens- und Gestaltungsspielraum zu. Der Gesetzgeber kann bei der Regelung dessen, »was angemessen ist, die typischen Bedingungen des Strafvollzugs, insbesondere auch dessen Marktferne in Rechnung stellen« (BVerfG-U, S. 54). Weder der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 3 GG) noch der Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG) gebiete eine Orientierung an den Tariflöhnen der freien Beschäftigungsverhältnisse.

Allerdings darf der Ermessensspielraum eine Mindestgrenze auch nicht unterschreiten, soll das Generalziel der Resozialisierung keinen Schaden nehmen: »Arbeit im Strafvollzug, die dem Gefangenen als Pflichtarbeit zugewiesen wird, ist nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel, wenn die Arbeit angemessene Anerkennung findet«.

Diesem Erfordernis genügt die Entgeltregelung nach § 200 StVollzG nach dem Urteil des BVerfG in ihrer bisherigen Form nicht, und das BVerfG gelangt zu der Feststellung, »daß § 200 Abs. 1 StVollzG mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot unvereinbar ist« (BVerfG-U, S. 73). In seiner bisherigen Form ist der § 200 Abs. 1 StVollzG längstens bis zum 31.12.2000 anwendbar. Einen Anhaltspunkt dafür, welche Entgelthöhe dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot (gerade noch) genügen würde, liefert das Urteil des BVerfG vom 01.07.1998 freilich nicht.

Gegenstand der verfassungsrechtlichen Prüfung war auch die Einbeziehung der Gefangenen mit zugewiesener Arbeit in die *gesetzliche Rentenversicherung*.

Gefangene mit zugewiesener Arbeit sind seit 1963 in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen; seit dem Inkrafttreten des StVollzG (1977) sind sie auch – auf der Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 90 vH der Bezugsgröße – in der Arbeitslosenversicherung integriert. Einem besonderen Bundesgesetz

blieb hingegen vorbehalten, die Gefangenen in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung einzubeziehen (§ 198 Abs. 3 StVollzG). Ein derartiges Gesetz wurde aber bislang noch nicht verabschiedet. Auch gegen diese Unterlassung in Hinblick auf die Rentenversicherung wenden sich die Klageschriften der Verfassungsbeschwerden.

In Hinblick auf die Ausgestaltung des Sozialstaatsgebots (Art. 20 Abs. 1 GG) billigt das BVerfG in seinem Urteil vom 01.07.1998 dem Gesetzgeber ausdrücklich einen weiten Gestaltungsrahmen zu; es stehe grundsätzlich in seiner Gestaltungsmacht, »Art und Umfang sozialer Sicherungssysteme und den Kreis der hierdurch berechtigten Personen nach sachgerechten Kriterien« zu bestimmen. Zur mündlichen Verhandlung am 11. März 1998 hatte der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger in schriftlicher (VDR-S) und mündlicher Stellungnahme dargelegt, daß es beträchtlicher Beitragszahlungen während der Haft bedürfe, um die wirtschaftliche und soziale Situation von ehemaligen Strafgefangenen im Alter nachhaltig zu verbessern. Eine besondere Problematik stellt sich allerdings in diesem Zusammenhang in Hinblick auf die *besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Erwerbsminderungsrenten* (allgemeine Wartezeit von 5 Jahren, hierbei Pflichtbeiträge für mindestens 3 Jahre; §§ 43 Abs. 1 Nr. 2 und 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV). Ein bereits bestehender Versicherungsschutz geht demnach spätestens nach einer Straftat von zwei Jahren verloren und kann im ungünstigsten Fall erst nach dreijähriger versicherungspflichtiger Beschäftigung nach der Straftatlassung wieder erworben werden. Sowohl der 8. als auch der 13. Senat des Bundessozialgerichts haben darauf hingewiesen, daß hierbei ein Eingriff in eigentumsrechtliche Positionen vorliege, der dem Resozialisierungsgebot der Verfassung zuwiderlaufe, unverhältnismäßig sei und den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verletze (BVerfG-U, S. 39 f.). Gleichwohl hat das BVerfG eine verfassungsrechtliche Beurteilung dieses Sachverhalts in seinem Urteil vom 1. Juli 1998 mit dem folgenden Hinweis abgelehnt: »Gegenstand der verfassungsrechtlichen Prüfung ist nach dem Vorbringen der Beschwerdeführer und den ihrer Verfassungsbeschwerde zugrundeliegenden Sachverhalten auch nicht die Frage, ob ein straffaftbedingter Verlust von Anwartschaften auf eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente mit der Verfassung zu vereinbaren wäre« (BVerfG-U, S. 44). Dies läßt wohl den Schluß zu, daß einer Verfassungsbeschwerde eines durch diese Rechtsvorschriften unmittelbar betroffenen Gefangenen recht gute Erfolgsaussichten zugesprochen werden können.

Eine von der Verdiensthöhe weitgehend abgekoppelte Beitragsleistung führe aber in der Tendenz zu einer Ungleichbehandlung in Hinblick auf die rentenrechtlichen Regelungen für Arbeitslose und für Sozialhilfempfangler, die zu

gemeinnützigen Arbeiten herangezogen werden (VDR-S, S. 17–21).

Zusammenfassend gelangt das BVerfG in seinem Urteil zu der Wertung, verfassungsrechtlich sei der § 198 Abs. 3 StVollzG nicht zu beanstanden, der die Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Altersrentenversicherung (§ 190 Nrn. 13 bis 18 sowie § 191 StVollzG) einem besonderen Bundesgesetz vorbehält. Eine solche Einbeziehung sei aber »weder vom verfassungs-

**»Der Gesetzgeber kann bei der Regelung dessen, was angemessen ist, die typischen Bedingungen des Strafvollzugs, insbesondere auch dessen Marktferne in Rechnung stellen«. Weder der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 3 GG) noch der Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG) gebiete eine Orientierung an den Tariflöhnen der freien Beschäftigungsverhältnisse«**

rechtlichen Resozialisierungsgebot gefordert noch vom Gleichheitsgrundsatz geboten« (BVerfG-U, S. 69).

Eine Einbeziehung der Gefangenen mit zugewiesener Arbeit in die gesetzliche *Krankenversicherung* und *Pflegeversicherung* war nicht Gegenstand der Klageschriften der Verfassungsbeschwerden und wurde im Urteil des BVerfG vom 01.07.1998 nicht erörtert und entschieden. Gefangene haben während des Vollzugs – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus – einen Rechtsanspruch auf gesundheitliche Fürsorge (§ 56 StVollzG), die im wesentlichen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen (Callies/Müller-Dietz, 1991, Rz. 1 zu § 56). Eine Mitgliedschaft in der Pflegeversicherung setzt ihrerseits die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung voraus.

## Finanzielle Mehraufwendung der Länderhaushalte bei Einführung einer tariflichen Gefangenenentlohnung\* – bezogen auf das Jahr 1996 –

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Durchschnittl. beschäftigte Strafgefangene (zugewiesene Arbeit) 1996	27 894	2 925
Ausgaben der Bundesländer - Mrd. DM -	1995 390,0	105,5
	1996 398,0	107,0
Differenz 1996 / 1995	8,0	1,5
(1) <b>Betriebsorientiertes Ergebnismodell (BEM)*</b>	- pro beschäftigten Strafgefangenen -	
Eckwert Bruttoentgelt pro Jahr in DM:	<b>6 483,-</b>	<b>6 483,-</b>
-	<u>3 016,-</u>	<u>3 016,-</u>
Arbeits- u. Leistungsentlohnung	derzeitige	
=	Netto-	
	3 467,-	3 467,-
Haushaltszuschuß Entgelt abzüglich:		
Rückfluß an Lohnsteueraufkommen <sup>1</sup>	keine	keine
Rückfluß an ersparten AloV-Beiträgen <sup>2</sup>	112,68	112,68
Rückfluß an Haftkostenbeiträgen <sup>3</sup>	keine	keine
= Netto-Haushaltszuschuß zusammen	3 354,32	3 354,32
Hieraus:	- Wert absolut beschäftigte Strafgefangene -	
Absolute Mehrausgaben der Länderhaushalte		
- in Mill. DM -	93,6	9,8
Mehrausgaben Länder in vH:		
-	0,024	0,009
Länderausgaben 1996		
-	1,170	0,654
Länderausgaben von 1995 auf 1996		
(2) <b>Gesetzesvorgabe - Vollzugsmodell (GVM)*</b>	- pro beschäftigten Strafgefangenen -	
Eckwert Bruttoentgelt pro Jahr in DM <sup>4</sup>	<b>19 657,-</b>	<b>16 165,92</b>
-	<u>3 016,-</u>	<u>3 016,-</u>
Arbeits- und Leistungsentlohnung	derzeitige	
=	Netto-	
	16 641,-	13 149,92
Haushaltszuschuß Entgelt abzüglich:		
Rückfluß an Lohnsteueraufkommen <sup>1</sup>	407,-	keine
Rückfluß an ersparten AloV-Beiträgen <sup>2</sup>	540,23	427,37
Rückfluß an Haftkostenbeiträgen <sup>3</sup>	3 576,-	3 516,-
= Netto-Haushaltszuschuß zusammen	12 117,77	9 206,55
Hieraus:	- Wert absolut beschäftigte Strafgefangene -	
Absolute Mehrausgaben der Länderhaushalte		
- Mill. DM -	338,0	26,9
Mehrausgaben Länder in vH		
-	0,085	0,025
Länderausgaben 1996		
-	4,225	1,795
Länderausgaben von 1995 auf 1996		
(3) <b>Tariforientiertes Basismodell (TBM)*</b>	- pro beschäftigten Strafgefangenen -	
Eckwert Bruttoentgelt pro Jahr in DM <sup>5</sup>	<b>31 146,-</b>	<b>23 360,-</b>
-	<u>3 016,-</u>	<u>3 016,-</u>
Arbeits- und Leistungsentlohnung	derzeitige	
=	Netto-	
	28 130,-	20 344,-
Haushaltszuschuß Entgelt abzüglich:		
Rückfluß an Lohnsteueraufkommen <sup>1</sup>	3 487,30	1 192,-
Rückfluß an ersparten AloV-Beiträgen <sup>2</sup>	914,23	661,18
Rückfluß an Haftkostenbeiträgen <sup>3</sup>	5 772,-	5 040,-
= Netto-Haushaltszuschuß insgesamt	17 956,47	13 450,82
Hieraus:	- Wert absolut beschäftigte Strafgefangene -	
Absolute Mehrausgaben der Länderhaushalte		
- Mill. DM -	500,9	39,3
Mehrausgaben Länder in vH		
-	0,126	0,037
Länderausgaben 1996		
-	6,261	2,623
Länderausgaben von 1995 auf 1996		

### Anmerkungen:

\* Die Entlohnungsmodelle basieren auf den folgenden Annahmen:

- **Betriebsorientiertes Ergebnismodell (BEM):** Einnahmen der Arbeitsverwaltungen werden abzüglich der dort entstandenen Ausgaben an die Gefangenen mit zugewiesener Arbeit vergütet.

- **Gesetzesvorgabe - Vollzugsmodell (GVM):** Entgeltstückwert in Höhe von 40 vH der Bezugsgröße (Durchschnittsentgelt aller Versicherten des vorvergangenen Jahres).

- **Tariforientiertes Basismodell (TBM):** Tariflöhne für Arbeiter, die in den Vollzugsanstalten eingeführt sind oder deren Einführung denkbar erscheint. - Jeweils unterste Lohngruppe.

1 Vertikal quotierte Verteilung des Steueraufkommens. Der Einfachheit halber als Einnahme der Länderhaushalte berechnet. - Jeweils Steuerklasse 1 (ledig/geschieden), keine Kinder. Einschließlich Soli-Zuschlag; ohne Kirchensteuer.

2 Neue Beitragszahlung zur Arbeitslosenversicherung (Arbeitnehmeranteil) abzüglich der bislang bereits erhobenen Beitragszahlung vom bisherigen Bruttoarbeitsentgelt.

3 Nach § 50 StVollzG. 1996 ca. DM 600,-/Monat oder DM 20,- pro Kalendertag (alte Bundesländer), neue Länder: DM 492,-. Bei Unterbringung in Doppelzelle alte Länder: DM 481,- und neue Länder: DM 420,-. Festsetzung von Haftkostenbeiträgen liegt bei der konkreten Einzelfallentscheidung im Ermessen der Justizvollzugsbehörden.

4 Differenz West/Ost nach Maßgabe des aktuellen Rentenwertes im Jahr 1996.

5 Differenz West/Ost nach Maßgabe der Bruttolöhne männlicher Arbeiter im Verarbeitenden Gewerbe im Jahr 1996.

### Quellen:

Beschäftigte Strafgefangene mit zugewiesener Arbeit 1996: Erhebung des BVG, übermittelt mit Schreiben vom 20.1.1998.

Haushaltsausgaben der Länder 1995 und 1996: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Jg. 50 (1998), Heft 1, S. 53\*.

Arbeitnehmerverdienste und Eckwerte der Sozialversicherung: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.), Statistisches Taschenbuch '97. Arbeits- und Sozialstatistik. Bonn 1997.

Entgeltziffern im Strafvollzug 1996: Aktualisierung der Ergebnisse in der Studie: Axel D. Neu, Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Aspekte einer tariforientierten Gefangenenentlohnung. Berlin 1995.

\* Eigene Berechnungen und Schätzungen.

### 3. Auswirkungen des BVerfG-Urteils auf die Finanzen der Länderhaushalte

Der neu gewählte Bundestag wird sich also in der kommenden Legislaturperiode eingehend mit der Neuregelung zur Höhe der Gefangenenentlohnung befassen und insoweit, mit dem Zu-

stimmungserfordernis der Bundesländer, das StVollzG teilweise novellieren.

Träger des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland sind die Bundesländer; insoweit wird eine Novellierung zur Höhe der Gefangenenentlohnung primär und überwiegend deren Haushalte betreffen. Abschließend soll versucht

werden, hier Größenordnungen einer künftigen Haushaltsmehrbelastung abzuschätzen.

Da derzeit ungewiß ist, wie der Gesetzgeber den vom BVerfG ja durchaus zugestandenen Gestaltungsrahmen nutzen wird, soll diese Abschätzung anhand von drei Referenzannahmen erfolgen:

(1) *Betriebsorientiertes Ergebnismodell (BEM)*  
Hier wird unterstellt, die Einnahmen der Arbeitsverwaltung der Vollzugsanstalten bilden den »Lohnfonds« zur Vergütung der Gefangenearbeit mit zugewiesener Arbeit. Dies würde die derzeitige Entgelthöhe in etwa verdoppeln. Dies ist voraussichtlich das Minimum, das das BVerfG bei einer erneuten verfassungsrechtlichen Prüfung als »angemessene Vergütung« (gerade noch) akzeptieren würde.

(2) *Gesetzesvorgabe-Vollzugsmodell (GVM)*  
Hierbei wird angenommen, daß der Gesetzgeber die »angemessene Vergütung« wie bislang als vH-Satz der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV festsetzt, nunmehr allerdings in der ursprünglich anvisierten Höhe von 40 vH der Bezugsgröße. Dies wäre eine Verachtfachung der derzeitigen Bruttoentgelte. Eine solche Regelung bliebe bei einer verfassungsrechtlichen Prüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit unbeanstandet.

(3) *Tariforientiertes Basismodell (TBM)*  
Bei dieser Modellvariante wird angenommen, die Entlohnung der Gefangenen mit zugewiesener Arbeit erfolge künftig zu den Tariflöhnen jener Arbeiten, die in den Vollzugsanstalten eingeführt sind. Dieses Bruttoentgelt entspräche etwa 60 vH der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV.

Von diesen Bruttoentgelten einer neuen Regelung zur Gefangenentlohnung sind jene Beträge abzusetzen, die voraussichtlich an die Länderhaushalte zurückfließen oder sich als Minderausgaben niederschlagen. Es sind dies:

- die bisherigen Entlohnungen von Gefangenen bei zugewiesener Arbeit;
- die Einnahmen an Lohnsteuer;
- die Erhöhung des Arbeitnehmeranteils zur Arbeitslosenversicherung;
- die Einnahmen aus der Erhebung eines anteiligen Haftkostenbeitrages.

Das Ergebnis dieser Abschätzung, differenziert nach den drei Modellsätzen sowie für die alten und neuen Bundesländer, ist aus der Tabelle ersichtlich. Für alle Bundesländer ergäben sich, je nach Modellvariante, in etwa die folgenden (Netto-)Mehrausgaben der Länderhaushalte:

- **BEM** (ca. 10 vH der Bezugsgröße § 18 Abs. 1 SGB IV): ca. 103 Mill. DM
- **GVM** (ca. 40 vH der Bezugsgröße § 18 Abs. 1 SGB IV): ca. 365 Mill. DM
- **TBM** (ca. 60 vH der Bezugsgröße § 18 Abs. 1 SGB IV): ca. 540 Mill. DM.

Neben den Ausgaben pro beschäftigten Gefangenen mit zugewiesener Arbeit sowie den absoluten Mehrausgaben der Länder ist von Interesse, welchen Stellenwert diese in den derzeitigen Haushaltsstrukturen nach Aufgabenberei-

chen einnehmen. Die Haushalte der Justizverwaltung müßten zwischen knapp 1 vH und 4 vH expandieren; die Mittel für den Strafvollzug müßten, je nach Modellvariante, zwischen gut 3 vH und knapp 18 vH aufgestockt werden.

Eine substantielle Erhöhung der Entlohnung von zugewiesener Gefangenearbeit kann nach dem Urteil des BVerfG vom 1. Juli 1998 nunmehr nicht wieder an der »Einrede der leeren Haushaltskassen« scheitern. Ob der Gesetzgeber, eingedenk früherer Absichtserklärungen, die Gefangenen darüber hinaus in die gesetzliche Rentenversicherung einbeziehen wird, erscheint sehr zweifelhaft, vorläufig zumindest.

*Dr. Axel D. Neu ist Mitarbeiter am Institut für Weltwirtschaft in Kiel*

### Literatur

BVerfG-P: Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts Nr. 73/98 vom 01. Juli 1998: Urteil zur »Gefangenentlohnung«. 6 Seiten.

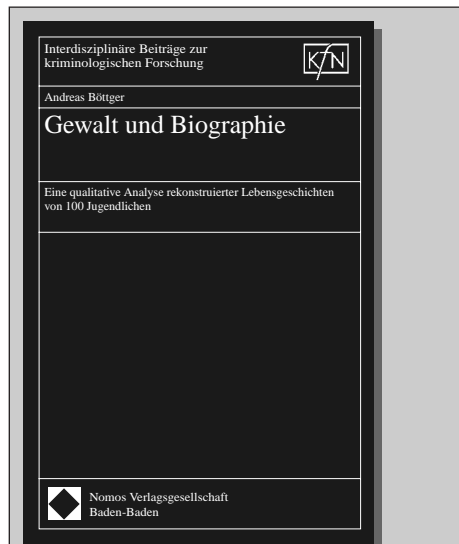
BVerfG-U: Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 01. Juli 1998 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. März 1998 in den Verfahren über die Verfassungsbeschwerden [- 2 BvR 441/90 - / - 2 BvR 493/90 - / - 2 BvR 618/92 - / - 2 BvR 212/93 -] sowie der verfassungsrechtlichen Prüfung [Aussetzungs- und Vorlagebeschluß des Landgerichts Potsdam - 2 BvL 17/94]. 76 Seiten.

Callies, R.-P., H. Müller-Dietz (1991), Strafvollzugsgesetz: Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen. 5. Aufl., München.

Neu, A.D. (1995), Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Aspekte einer tariforientierten Gefangenentlohnung. Berlin. 236 Seiten und Anhang.

—, (1997), Produktivität der Gefangenearbeit: eingemauert auf bescheidenem Niveau? In: Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 1997: Arbeitsmarkt, Strafvollzug und Gefangenearbeit. Baden-Baden, S. 95-111.

VDR-S: Modalitäten und Auswirkungen einer Einbeziehung von Strafgefangenen mit zugewiesener Arbeit in die gesetzliche Rentenversicherung. Stellungnahme des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger zur mündlichen Verhandlung des BVerfG am 11. März 1998 vom 05. März 1998 (Zeichen 20-20-10-00 1.4.1). 21 Seiten.



## Andreas Böttger Gewalt und Biographie

Eine qualitative Analyse rekonstruierter Lebensgeschichten von 100 Jugendlichen

1998, 437 S., brosch.,  
40,- DM, 292,- öS, 37,- sFr,  
ISBN 3-7890-5738-X

(Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Bd. 13)

Welche Faktoren bewirken, daß Kinder und Jugendliche gewalttätig werden? Welche Rolle spielen das Elternhaus und die Erziehung, welchen Einfluß haben die Medien?

Antworten auf diese und andere Fragen bietet die Untersuchung, die auf Interviews mit gewalttätigen Jugendlichen und ihren nicht-auffälligen Altersgenossen beruht.

 **NOMOS**